

Abteilungsordnung Schwimmen TSV Katzwang 05 e.V.

1. Name und Geschäftsjahr

1. Die Abteilung Schwimmen führt den Namen "TSV Katzwang 05 e.V. - Schwimmabteilung". Sie führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung des TSV Katzwang 05.
2. Der TSV Katzwang 05 e.V. ist Mitglied im Deutschen Schwimmverband und im Bayerischen Schwimmverband. Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden anerkannt und eingehalten.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck der Abteilung

1. Die Abteilung Schwimmen pflegt und fördert das Schwimmen. Sie bemüht sich um die Schulung, Erhaltung und Perfektionierung der Schwimmarten Kraul-, Brust-, Rücken-, Delphin- und Lagenschwimmen und ermöglicht ein Training der Schwimmarten von den Kurz-, über die Mittel- bis hin zu den Langstrecken.
2. Die Abteilung Schwimmen ermöglicht ihren Mitgliedern das Schwimmen im Freizeitbereich sowie im Wettkampf- und Leistungssport.
3. Die Abteilung Schwimmen vertritt die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit und gegenüber dem TSV Katzwang 05.

3. Mitgliedschaft

1. Die Zugehörigkeit zur Abteilung Schwimmen setzt die Mitgliedschaft im TSV Katzwang 05 voraus. Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beim Gesamtverein erworben.
2. Der Austritt aus der Abteilung Schwimmen ist schriftlich der Abteilungsleitung und der Geschäftsstelle des Hauptvereins bis spätestens 1. Juni (Kündigung zum Halbjahr, also 30.6.) bzw. 1. Dezember (Kündigung zum Jahresende, also 31.12.) zu erklären. Das Mitglied hat dabei zu erklären, ob es weiterhin dem Gesamtverein des TSV Katzwang angehören will.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann von der Abteilungsleitung beschlossen werden, wenn
 - a) gegen die Interessen der Abteilung verstoßen wurde,
 - b) die Anordnung der Übungsleiter und Aufsichtsführenden nicht befolgt werden und der Übungsbetrieb dadurch erheblich gestört wird,
 - c) die Abteilungsbeiträge, Gebühren und Umlagen nicht bezahlt werden.
4. Für die Schwimmabteilung des TSV Katzwang als Kampfrichter tätige Mitglieder werden in Hauptverein und Abteilung beitragsfrei geführt., sofern sie nicht selbst aktiv am Sportbetrieb teilnehmen.

4. Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder haben nach §8 der Satzung des TSV Katzwang 05 Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Abteilung Schwimmen kann durch Beschluss der Abteilungsversammlung Abteilungsbeiträge und Umlagen erheben.
2. Die Höhe der Abteilungsbeiträge und Umlagen in der Schwimmabteilung regelt die Beitragsordnung der Schwimmabteilung.
3. Die Höhe der Zusatzbeiträge für Leistungssportmannschaften regelt die Abteilungsleitung in Abhängigkeit der Zusatzbelastungen.

5. Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder der Abteilung Schwimmen haben - im Rahmen Ihres Könnens und ihrer Gruppenzugehörigkeit - den Anspruch, an den Veranstaltungen und Angeboten der Abteilung teilzunehmen.

2. Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen der Abteilungen und die Hausordnung der jeweiligen Übungsstätten zu beachten und einzuhalten. Den Anordnungen der Übungsleiter und der Bade- bzw. Hausmeister ist Folge zu leisten.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Abteilungsversammlungen gemäß §7 teilzunehmen.
4. Für die Mitglieder sind die Satzung und Ordnungen des TSV Katzwang 05 sowie die Ordnungen der Abteilung und die Beschlüsse der Abteilungsleitung verbindlich.
5. Die festgelegten Beiträge, Gebühren und Umlagen sind rechtzeitig zu entrichten.
6. Jedes Mitglied ist gemäß §5 Abs.3 Satzung TSV Katzwang 05 verpflichtet, unentgeltliche Arbeitsstunden zu leisten. Die Anzahl der Arbeitsstunden in der Schwimmabteilung sowie die Höhe einer ersatzweisen Geldleistung für nicht geleisteten Arbeitsdienst werden von der Abteilungsversammlung in der Arbeitsdienstordnung festgelegt.

6. Die Abteilungsorgane

Die Organe der Abteilung Schwimmen sind:

- a) Die Abteilungsversammlung
- b) Die Abteilungsleitung
- c) Die Ausschüsse

7. Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung findet alle zwei Jahre nach Abschluss des vorgehenden Geschäftsjahres im ersten oder spätestens zweiten Quartal des Jahres statt.
2. Mit der Einberufung - durch Veröffentlichung der Einladung auf der Homepage der Schwimmabteilung und Aushang im Schaukasten im Hallenbad Katzwang - ist die Tagesordnung mitzuteilen.
Sie ist mit einer Frist von vierzehn (14) Tagen einzuberufen.
3. Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts
 - c) Entlastung der Abteilungsleitung
 - d) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - e) Amtsenthebung und Wahl von Mitgliedern der Abteilungsleitung sowie der Fachwarte.
 - f) Festsetzung der Abteilungsbeiträge und Umlagen
 - g) Beschlussfassung über Änderungen der Abteilungsordnung und Auflösung der Abteilung
4. Die Abteilungsleitung kann jederzeit eine Abteilungsversammlung zu einem bestimmten Zweck einberufen.
5. Außerordentliche Abteilungsversammlungen sind außerdem einzuberufen, wenn die Einberufung
 - a) von einem Viertel aller stimmberechtigten Abteilungsmitglieder unter Angabe des Grundes gegenüber der Abteilungsleitung schriftlich verlangt wird oder
 - b) vom Vorstand des Gesamtvereins angeordnet wird.
 Es gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.
6. Anträge sind mindestens 5 Tage vor der Abteilungsversammlung der Abteilungsleitung schriftlich mit Begründung einzureichen.
7. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Abteilung Schwimmen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
8. Die Wahl der Abteilungsleitung kann entweder einzeln oder im Block (Wahl eines Leitungs-Teams, das sich geschlossen zur Wahl stellt) stattfinden.
9. Die Amtszeit der Abteilungsleitung beträgt 2 Jahre.

8. Abteilungsleitung

1. Zusammensetzung:

Die Abteilung besteht aus

- Abteilungsleiter
- Stellvertretenden Abteilungsleitern
- Schatzmeister
- Schriftführer

2. Aufgaben:

- Die Abteilungsleitung erledigt alle laufenden Abteilungsangelegenheiten.
- Die Aufgabenverteilung auf einzelne Ämter ist ab §9 festgelegt.
- Sitzungen der Abteilungsleitung werden vom Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter nach Bedarf einberufen
- Die Abteilungsleitung beruft die Beauftragten des Ausschusses „Vereinsleben“.

9. Ausschüsse

1. Sportausschuss

Der Sportausschuss besteht aus

- Abteilungsleiter Fachbereich Sportliche Leitung
- Fachwart Leistungssport
- Fachwart Wettkampf- und Freizeitsport
- Fachwart „Sponsoring“
- Fachwart Lehrwesen
- Fachwart Kampfrichterwesen
- Fachwart Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Fachwart Gesundheit

Der Sportausschuss ist für die Planung, Organisation und Durchführung des Sportbetriebs der Abteilung Schwimmen verantwortlich. Der Sportliche Leiter leitet den Sportausschuss. Sitzungen werden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr vom sportlichen Leiter oder 2/3 der Mitglieder des Sportausschusses einberufen. Stimmrecht haben alle Mitglieder des Sportausschusses. Fachwarte werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Eine Ämterhäufung ist möglich, wobei jede Person ungeachtet der Anzahl der Ämter nur eine Stimme hat. Unbesetzte Posten werden von den Mitgliedern der Abteilungsleitung übernommen.

2. Ausschuss „Vereinsleben“

Der Ausschuss „Vereinsleben“ besteht aus

- einem Mitglied der Abteilungsleitung nach Absprache innerhalb der Abteilungsleitung
- dem Beauftragten „Vereinsausflug“
- dem Beauftragten „Hallendienst“
- dem Beauftragten „Pokale und Medaillen“
- dem Beauftragten „Präsente“
- dem Beauftragten „Vereinskleidung“
- dem Beauftragten „Buffet WKs“
- dem Beauftragten „Auf- und Abbau WKs“
- ggf. weiteren Beauftragten aus verschiedenen Bereichen analog zu Punkt 19.

Der Ausschuss „Vereinsleben“ wird von einem Mitglied der Abteilungsleitung mindestens einmal im Jahr einberufen, um alle relevanten Bereiche zu besprechen und Entscheidungen hinsichtlich der genannten Bereiche zu treffen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Ausschusses „Vereinsleben“. Wer mehrere Ämter auf sich vereinigt, hat eine entsprechende Stimmenanzahl. Beauftragte werden nach Bedarf von der Abteilungsleitung eingesetzt.

10. Abteilungsleiter und Stellvertretende Abteilungsleiter

1. Der Abteilungsleiter ist der 1. Vorsitzende der Abteilungsleitung Schwimmen. Ihm obliegt insbesondere die Vertretung der Abteilung in der Öffentlichkeit. Er ist Mitglied im Verwaltungsrat des TSV Katzwang 05
2. Die Stellvertretenden Abteilungsleiter vertreten den Abteilungsleiter bei dessen Abwesenheit und unterstützen den Abteilungsleiter bei allen sportlichen, wirtschaftlichen und sozialen Fragen

3. Allgemeine Aufgaben, die unter dem Abteilungsleiter und seinen Stellvertretern aufgeteilt werden:
 - Koordination des Ausschusses „Vereinsleben“
 - Fachbereich „Sportliche Leitung“ (Sportausschuss, Wettkämpfe, Gruppeneinteilung, Wasserverteilung)
 - Fachbereich „Organisatorische Leitung“ (Mitgliederlisten, Schwimmkursorganisation)
 - Mitarbeit bei der Planung und Durchführung von Wettkämpfen
 - Vorbereitung, Einberufung und Leitung von Abteilungsleitersitzungen sowie der Abteilungsversammlungen
 - Übernahme weiterer unbesetzter Ämter

11. Schatzmeister

1. Dem Schatzmeister obliegt die Führung der Abteilungskasse und die Erledigung der laufenden Kassengeschäfte. Er ist für einen ordnungsgemäßen Abschluss nach Ablauf des Geschäftsjahres in Zusammenarbeit mit dem Schatzmeister des Hauptvereins zuständig.
2. Aufgabenbereich:
 - Erstellung des jährlichen Haushaltsplanes
 - Verwaltung des Haushalts
 - Kontrolle der Zusatzbeiträge und Umlagen
 - Vorbereitung und Abrechnung von Zuschüssen
 - Überweisung von Meldegeldern
 - Kontrolle und Einzug von Meldegeldern
 - Zusammenarbeit mit dem Schatzmeister des TSV Katzwang 05

12. Schriftführer

1. Der Schriftführer besorgt die Führung von Protokollen und verwaltet alle aktuellen Ordnungen.
2. Aufgabenbereich:
 - Protokollführung bei Sitzungen der Abteilungsleitung und der Abteilungsversammlungen
 - Führung und Berichtigung von Ordnungen und Richtlinien der Abteilung
 - Schriftliche Einberufung der Sitzung der Abteilungsversammlung auf Anweisung des Abteilungsleiters

13. Fachwart Leistungssport

1. Der Fachwart Leistungssport ist für die Belange der leistungssportorientierten Schwimmer zuständig.
2. Aufgabenbereich:
 - Heranführung der Mitglieder an den Leistungssport
 - Erstellung eines Finanzierungsplans „Leistungssport“
 - Planung und Durchführung der Trainingslager im Leistungssportbereich
 - Mithilfe bei der Planung von Wettkämpfen, die die Schwimmabteilung des TSV Katzwang ausrichtet.
 - Zusammenarbeit mit der Sportlichen und Organisatorischen Leitung und den Fachwarten Sponsoring, Lehrwesen und Kampfrichterwesen
 - Unterstützung des Fachausschusses „Vereinsleben“

14. Fachwart Wettkampf- und Freizeitsport

1. Der Fachwart Wettkampf- und Freizeitsport ist für die Belange der Wettkampf- und Freizeitorientierten Schwimmer zuständig.

2. Aufgabenbereich:

- Koordination der Freizeit- und Wettkampforientierten Trainingsgruppen.
- Planung und Durchführung von Trainingslagern im Wettkampfsportbereich
- Zusammenarbeit mit dem Fachwart Leistungssport bei der Sichtung leistungssportgeeigneter Sportler
- Zusammenarbeit mit der Sportlichen und Organisatorischen Leitung und den Fachwarten Sponsoring, Lehrwesen und Kampfrichterwesen
- Mithilfe bei der Durchführung von Aktivitäten im Breiten- und Freizeitsport
- Unterstützung des Fachausschusses „Vereinsleben“

15. Fachwart Sponsoring

Aufgabenbereich:

- Erstellung und Aktualisierung einer Sponsorenmappe in Zusammenarbeit mit der Abteilungsleitung
- Aquirieren von Sponsoren für den Leistungs- und Wettkampfsportbereich
- Aquirieren von Sponsoren für Wettkämpfe

16. Fachwart Lehrwesen

1. Dem Fachwart Lehrwesen obliegt die Betreuung und Weiterbildung der Übungsleiter und Trainer.

2. Aufgabenbereich:

- Beratung von Mitgliedern, Übungsleitern und Trainern hinsichtlich von Lehrgängen zur Trainerausbildung
- Vertretung der Interessen der Übungsleiter im Sportausschuss der Schwimmabteilung
- Weitergabe von Informationen an die Übungsleiter
- Anmeldung zu Lehrgängen und Seminaren
- Organisation und Durchführung von Lehrgängen (insbesondere Erste-Hilfe-Kurse, Rettungsschwimmer)
- Koordination und Kontrolle der Weitergabe der Übungsleitervergütungen und -aufwandsentschädigungen an den Hauptverein

17. Fachwart Kampfrichterwesen

1. Dem Fachwart Kampfrichterwesen obliegt die Betreuung und Weiterbildung der Kampfrichter der Schwimmabteilung.

2. Aufgabenbereich:

- Beratung und Betreuung von Kampfrichtern
- Meldung zu Kampfrichteraus- bzw. fortbildungen in Absprache mit dem Fachwart Lehrwesen
- Organisation des Kampfgerichtes und der erforderlichen Kampfrichterausstattung bei Veranstaltungen der Abteilung Schwimmen
- Organisation der notwendigen Kampfrichter bei Wettkämpfen, an denen die Schwimmabteilung teilnimmt
- Zusammenarbeit mit dem Kampfrichterobmann Mittelfranken

18. Fachwart Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Der Fachwart Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sammelt alle Berichte der Schwimmabteilung und gibt diese an die Pressestelle des TSV Katzwang zur Veröffentlichung im Mitteilungsblatt sowie an den Webmaster der Schwimmabteilung zur Veröffentlichung auf der Homepage weiter.

Er schickt Berichte zur Veröffentlichung an die lokale Presse.

Insbesondere obliegt ihm die Gestaltung des Schaukastens in der Vorhalle des Katzwangbades in Absprache mit der Abteilungsleitung.

19. Fachwart Gesundheit

Der Fachwart Gesundheit verwaltet die Ärztlichen Sportfähigkeitsatteste der Sportler. Er organisiert zudem den Sanitätsdienst bei Wettkämpfen, die von der Schwimmabteilung des TSV Katzwang ausgerichtet werden.

Des Weiteren steht er allen mit der Schwimmabteilung verbundenen Personen als erster Ansprechpartner zur Prävention sexualisierter Gewalt zur Verfügung.

Darüber hinaus kann er Vorträge oder Elternabende zu gesundheitsrelevanten Themen wie Ernährung, Regeneration oder Ähnlichem organisieren.

20. Weitere Ämter

Es können bei Bedarf jederzeit weitere Beauftragte von der Abteilungsleitung für bestimmte Tätigkeitsbereiche bestimmt werden, die im Ausschuss „Vereinsleben“ zusammenarbeiten und ein Stimmrecht ausüben.

21. Kassenprüfer

Ein abteilungsinterner Kassenprüfer ist aufgrund der Kassenprüfung durch die Kassenprüfer des Hauptvereins nicht erforderlich.

22. Sonstige Bestimmungen

1. Sofern in der Abteilungsordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Satzung des TSV Katzwang 05.
2. Die Abteilungsordnung tritt mit dem Beschluss der Abteilungsversammlung vom 04.05.2023 in Kraft.